

Bebauungsplan Nr. 86
"Orsbecker Feld"

Planzeichenlegende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauVO)

Mai der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4 / 0,5 Grundflächenzahl (§ 19 BauVO)
Geschossflächenzahl (§ 20 BauVO)

Th 6,5m zulässige max. Traufhöhe
FH 9,5m zulässige max. Firsthöhe
Bauweise, Baugarten
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauVO)
Baugez. (23 BauVO)
Flächen für den Gemeindebedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für den Gemeindebedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für den Gemeindebedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Verkehrflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentliche Parkfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher Ras- und Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10a 1 Nr. 1 BauVO

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.3 Wohnflächen

1.3.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen
Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3.2 Im Wohngebiet WA sind pro Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.
1.3.3 Fläche für den Gemeindebedarf

1.3.4 Auf den Gemeindeflächen sind Sportflächen wie Kunstrasenplätze,
Volleyballplätze, Fußballplätze, Handballplätze, Basketballplätze und
Spartanplätze, Sparsportflächen sowie Tennisplätze und diesen dienende, bauliche
Anlagen sowie Erschließungsflächen für Fußgänger zulässig.

1.3.5 In den als FFN gekennzeichneten Flächen sind auf noch festzulegenden
Standorten bauliche Anlagen als dem Sport dienende Vorhaben zulässig.

1.3.6 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil

1.3.7 Maßgeblich sind die festgelegten Höchstwerte
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,5
- Höhe der baulichen Anlagen mit Traufhöhen von max. 6,50 m und Firsthöhen von
max. 9,50 m über Erdgeschossfußbodenniveau
- Zahl der Vollgeschosse II
- Grundfläche (gemäß § 19 BauVO) für in der Gemeindefläche mit FFN
gekennzeichnete Flächen für Vereinstrassen gelten gestrichelte Bedingungen.

1.3.8 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.9 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.10 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.11 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.12 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.13 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.14 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.15 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.16 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.17 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.18 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.19 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.20 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.21 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.22 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.23 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.24 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.25 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.26 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.27 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.28 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3.29 Baueisen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhausbau und pro Wohngebäude
höchstens zwei Wohnungen zulässig.

M4 Anpflanzen einer freiwachsenden Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M5 Entwicklung und Erhalt von freiwachsenden Gehölzhecken und Einzelbäumen zur
Integration der Sportanlage

M6 Anlage von naturnahen Gehölzhecken in Verbindung mit passivem Landschafts
sowie Integration des Bachlaufs im Rahmen des § 31 WHG

M7 Anpflanzen von Straßenbäumen und Gehölzen II. Ordnung

M8 Anpflanzen einer 1,0 m breiten, geschlossenen Gehölzhecke zur
Siedlungsrandgestaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit der Anlage
der Fußwegeverbinding

Sämtliche Anpflanzungen sind unter Beachtung der Grenzabstände gemäß
Nachbarschaftsrecht NRW durchzuführen. Die obigen Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1
Nr. 2 BauGB festzusetzen. In den festgesetzten Bereichen spielen gestalterische
Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete
Rolle, jedoch dürfen landschaftsökologische Belange nicht vernachlässigt werden. Für die
Maßnahme M 1 sind folgende Pflanzentypen mit möglichen Alternativen nach § 9
Abs. 1 Nr. 2 BauGB festzusetzen:

Schreibweise:
Qualität
Qualitätsklasse, 2 x x, mB, 125 - 150 bei Cort. 7,5 / 100 - 150, bei 5, 3 x v, mB,
125 - 150

Arten:
• Carpinus betulus Hanbuche (Qualität: Heckprfl. 2 x v, mB, 125 - 150)
• Cornus sanguinea Weiden (Qualität: mB, Cort. 7,5 / 100 - 150)
• Fagus sylvatica Robuche (Qualität: Heckprfl. 2 x v, mB, 125 - 150)
• Ligustrum vulgare Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v, mB, 125 - 150)

M9 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M10 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M11 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M12 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M13 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M14 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M15 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M16 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M17 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M18 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M19 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M20 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M21 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M22 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M23 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M24 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M25 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M26 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M27 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M28 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

M29 Anpflanzen einer 1,0 m breiten Gehölzhecke als Landschaftsmaßnahme sowie
Erhalt von Altbäumen

• Ligustrum vulgare „Fastagata“
• Quercus robur „Fastagata“
• Pyramidenahorn „Fastagata“ (Qualität: S, HSL 3 x v, mB, SU 16/18)

• Tilia cordata „Rancho“
• Kleinblütige Stadtpalme „Rancho“ (Qualität: S, HSL 3 x v, mB, SU 16/18)

• Ulmus hollandica
• Schmuckulme „Rancho“ (Qualität: S, HSL 3 x v, mB, SU 16/18)

8.4 Zeitlicher Rahmen und Pflege
Sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten
Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Probepflanzung fertig zu stellen.
Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, darauf zu erhalten und bei Abgang
möglichst gleichartig zu ersetzen.

• Sämtliche Pflanzungen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene
Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen.
• Die Sträucher und Hecken sind mit einem Rückschnitt zu versehen.
• Die Schnittmaßnahmen sind zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
durchzuführen.
• Die Weidenflächen sind regelmäßig 2 x pro Jahr zu mähen, das anfallende
Mähgut ist zu entfernen.
• Die Baumkronen sind in den darauf folgenden Jahren mit einem Erziehungsschnitt
zu versehen.
• Die weitere Pflege ist den Erfordernissen anzupassen.

9. Bezeichnung von Schutz- und Niederschlagswasser
Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates
der Stadt Wassenberg hat am ...
den Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld"
aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am ...
bis ...
Dieser Beschluss wurde am
öffentlich bekannt gemacht.

10. Baurechtsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Wasserschutz im WA-Gebiet mit mehr als 200 m² Flächengröße sowie mit Weizen-,
Mais- oder Getreideanbau ist zulässig.

11. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

12. Umlegung des Myhr Bachs nach § 1 WHG
Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Der Bachlauf ist im Bereich des Myhr Bachs zu umlegen und der Bachlauf ist
auf den Bereich des Myhr Bachs zu verlegen.

13. Ausgleich
Externe Kompensationsmaßnahmen sind auf Umweltverträglichkeit nicht erforderlich.
Die Durchführung der unter Pkt. 7.1 - 7.3 aufgeführten Maßnahmen stellt den
ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

14. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

15. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

16. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

17. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

18. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

19. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

20. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

21. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

22. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

23. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

24. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

25. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

26. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

27. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

28. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

29. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

30. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese aber eine wesentliche Erläuterung bei der
Unterhaltung Wasserbetriebe des Kreises Wassenberg zu betragen und über ein
hydrologisches Gutachten zu belegen.

31. Umweltschutzmaßnahmen
Die im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke sollte unter
Erhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf den Grundstücken versickern, damit
die Versickerungsmöglichkeiten sind Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanlage
im Rahmen der Baueingriffe sind diese